



Stellungnahme zum sog. »Geordnete-Rückkehr«-Gesetz

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) hat einen Entwurf für ein Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) vorgelegt, der die gesetzlichen Hürden für Abschiebungen verringern soll.

Faktisch verringert das Gesetz jedoch vor allem bestehende Integrationsperspektiven und sieht eine vollständige Leistungsverweigerung für bestimmte Personengruppen vor. Zudem räumt es der Exekutive umfassende Befugnisse und weite Ermessensspielräume ein, die Kernelemente des Rechtsstaatsprinzips, im Hinblick auf die Bedingungen der Abschiebungshaft, infragestellen. Die geplanten Gesetzesänderungen sind daher abzulehnen.

Aus Sicht des BUMF ist zudem besonders darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf keine Unterscheidung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen trifft und die Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls sich in dem Entwurf – selbst in der Begründung – an keiner Stelle wiederfindet.

Der Gesetzentwurf ist in vielfacher Hinsicht problematisch, wobei in dieser Stellungnahme nur drei Aspekte hervorgehoben werden.

1. Einführung einer Duldung–light

Durch § 60b AufenthG-E soll eine sog. „Duldung mit ungeklärter Identität“ eingeführt werden. Sie wird Ausländern ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung "zugerechnet" wird. Menschen mit der neuen Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage. Da genau diese Sanktionen aber schon jetzt möglich sind, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Einführung einer neuen Duldung – deren Umsetzung auch mit einem signifikanten Verwaltungsaufwand einhergehen wird.

Konsequenz dieser Neuregelung wäre, dass die Zeit in der "neuen Duldung" nicht als sogenannte Vorduldungszeit für Bleiberechtsregelungen, wie sie zum einen mit dem geplanten Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vorgesehen sind, berücksichtigt wird (§ 60b Abs. 5 AufenthG-E). Die Regelung konterkariert also ein aktuell parallel laufendes Gesetzgebungsverfahren. Zum anderen würde sich die Neuregelung auch auf die Anwendung bestehender Bleiberechtsregelungen auswirken: Besonders problematisch kann dies in Bezug auf § 25a AufenthG sein, welcher ein Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche vorsieht, die bis zu ihrem 21. Geburtstag bereits vier Jahre in Deutschland geduldet sind.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind rechtlich nicht in der Lage ohne einen Vormund/in rechtswirksam zu handeln, um etwa ihre Identität, z.B. bei der Botschaft des Herkunftslandes, bestätigen zu lassen. Der/die Vormund/in ist zudem rechtlich primär dem Kindeswohl verpflichtet und muss daher zunächst klären, welche Schritte im Sinne des Kindes oder Jugendlichen sind – so muss er/sie sich bspw. die Frage stellen, ob dem jungen Menschen Kontakt zu den Angehörigen im Herkunftsland oder eine Anhörung bei der Botschaft zugemutet werden kann. Eine solche Handlung verbietet sich, wenn hierdurch etwa eine Retraumatisierung hervorgerufen werden könnte und damit eine konkrete Gefährdung des jungen Menschen einherginge. Auch die Frage, ob und wann durch den/die Vormund/in ein Asylantrag gestellt wird, hängt in erster Linie vom Kindeswohl ab. Diese Klärungen brauchen Zeit. Während dieser Zeit würde den jungen Menschen mit Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs die "neue Duldung" erteilt werden.



Wird dann später ein Bleiberecht nach §25a AufenthG beantragt, werden die Zeiten mit der „Duldung-light“ nicht mehr angerechnet, was in noch mehr Fällen als bisher verhindern wird, dass gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende eine Perspektive in Deutschland erhalten. Dies würde nicht nur Sinn und Zweck von § 25a AufenthG grds. in Frage stellen, sondern wäre integrationspolitisch ein fatales Signal und kann nicht gewollt sein.

Die Einführung einer „Duldung-light“ ist daher als Integrationshindernis abzulehnen. Grundsätzlich dürfen zudem Handlungen, die der/die Vormund/in aus Kindeswohlerwägungen unterlässt, nicht aufenthaltsrechtlich als zumutbar gelten und ihre Unterlassung darf den Vormündern/Minderjährigen nicht angelastet und etwa mit der "neuen Duldung" „bestraft“ werden.

2. Verweigerung von Leistungen für begleitete Kinder und Jugendliche

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurden und ausreisepflichtig sind, keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr erhalten (§ 1 Abs. 4 AsylbLG-E). Maximal für zwei Wochen soll es für Hilfebedürftige eine „Überbrückungsleistung“ geben – aber nur einmal innerhalb von zwei Jahren. In dem Wissen also, dass diese Menschen durchaus länger als zwei Wochen hier bleiben, will das Bundesinnenministerium Leistungen verwehren. Bereits 2012 hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist und die Leistungshöhe nach dem AsylbLG für nichtig erklärt. Diese klare und eindeutige Rechtsprechung wird mit vorliegendem Entwurf komplett über Bord geworfen.

Die Gefahr für anerkannte Flüchtlinge, die aufgrund der menschenunwürdigen Zustände in Griechenland, Italien oder Bulgarien hier leben, im Zuge dieses Gesetzes auf der Straße zu landen, ist groß. Kinder- und Jugendliche, die mit ihren Familien einreisen sind hiervon ebenso betroffen wie ihre Eltern. Eine eingefügte Härtefallregelung wird dem wohl kaum grundsätzlich entgegenwirken. Diese verfassungswidrige Regelung muss ersatzlos gestrichen werden.

3. Ausweitung der Abschiebehaft

Ein weiterer Kernbestandteil des Entwurfs ist die Ausweitung der Abschiebehaft. Sie soll unter anderem durch Umgehung verfassungs- und europarechtlicher Grundsätze bis 2022 zusammen mit Strafgefangenen erfolgen können (§ 62a AufenthG-E). Zudem sollen eine sogenannte Mitwirkungshaft eingeführt werden, mit der Menschen für 14 Tage in Haft genommen werden, die einer Anordnung für einen Termin an der Botschaft des vermutlichen Herkunftsstaates oder einer ärztlichen Untersuchung der Reisefähigkeit nicht nachgekommen sind (§ 62 Abs. 6 AufenthG-E) sowie die Fallgruppen in denen eine Abschiebungshaft erfolgen kann erheblich ausgeweitet werden (§ 62 Abs. 3 AufenthG-E).

Gemäß der europäischen Rückführungsrichtlinie sind etwa Abschiebungshäftlinge getrennt von Strafgefangenen unterzubringen, das heißt in der Praxis auch die Unterbringung in gesonderten Unterkünften. Der Zweck hinter dieser Regelung ist, dass die Abschiebehaft gerade keine Strafhaft ist, sondern nur der Durchsetzung der Ausreisepflicht dient. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur bei unvorhersehbaren Ausnahmesituationen möglich. Der Gesetzentwurf behauptet nun gerade, dass eine solche Ausnahme vorliege. Diese Auslegung der Richtlinie ist eindeutig rechtswidrig. Fehlende Kapazitäten für eigenständige Abschiebehafteinrichtungen sind kein Argument, um Ausnahmen von rechtsstaatlichen Garantien zu begründen.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Das Gesetz räumt der Exekutive umfassende Befugnisse und weite Ermessensspielräume ein, die Kernelemente des Rechtsstaatsprinzips, im Hinblick auf die Bedingungen von Inhaftierungen sowie den betroffenen Fallgruppen, infragestellen. Zudem wird auch hier keine Unterscheidung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen gemacht. Der Gesetzgeber verpasst es zudem erneut die Abschiebungshaft bei Minderjährigen gesetzlich auszuschließen. Die Neuregelungen müssen gestrichen werden.

Berlin, 17.4.2019